

---

**N i e d e r s c h r i f t**

**über die Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Stadtpflege am  
25.03.2021**

**Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr**  
**Sitzungsende: 17:30 Uhr**  
**Sitzungsort: per Videokonferenz**

**Teilnehmer/-innen: siehe Anwesenheitsliste**

**Öffentliche Tagesordnungspunkte**

**1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung  
und der Beschlussfähigkeit**

**Frau Nußbeck**, Vorsitzende des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Stadtpflege, eröffnet die Sitzung per Videokonferenz, begrüßt die Betriebsausschussmitglieder des Betriebsausschusses und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Folgende Betriebsausschussmitglieder sind anwesend:

Frau Nußbeck, Herr Glathe, Herr Jüling, Herr Geiger, Herr Pätzold, Frau Perl, Herr Weihmann.

Damit ist der Betriebsausschuss mit 7 Mitgliedern beschlussfähig.

**2 Beschlussfassung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird durch die Mitglieder des Betriebsausschusses bestätigt.

**Abstimmungsergebnis:**

7 / 0 / 0

Frau Nußbeck	ja
Herr Glathe	ja
Herr Jüling	ja
Herr Geiger	ja
Herr Pätzold	ja
Frau Perl	ja
Herr Weihmann	ja

### **3 Genehmigung der Niederschrift vom 17.02.2021**

Das Protokoll vom 17.02.2021 wird zur Kenntnis genommen und bestätigt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

7 / 0 / 0

Frau Nußbeck	ja
Herr Glathe	ja
Herr Jüling	ja
Herr Geiger	ja
Herr Pätzold	ja
Frau Perl	ja
Herr Weihmann	ja

### **4 Bekanntgabe der Beschlüsse nichtöffentlicher Sitzungen des Gremiums vom 17.02.2021**

Folgende nichtöffentliche Beschlüsse wurden in der Sitzung des Betriebsausschusses am 17.02.2021 gefasst:

- 8.1. Vergabebeschluss zur Beschaffung eines Kleintransporters mit Doppelkabine als Pritsche mit Plane  
Vorlage: BA/001/2021/II-EB

ungeändert beschlossen  
Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0

### **5 Einwohnerfragestunde**

Es wurden zur Einwohnerfragestunde 2 Anfragen schriftlich eingereicht.

#### **1. Bürger 1**

##### **Frage 1**

##### **Zitat**

„Wer ist hier für die ordnungsgemäße Ausschilderung der Coronavorschriften im Eigenbetrieb Stadtpflege zuständig? Wird dieses ordnungsgemäß getan oder nicht?“

##### **Antwort:**

Der Eigenbetrieb Stadtpflege ist für die Beschilderung im Rahmen der SARS-COV-2-Eindämmungsverordnung für Mitarbeiter, Kunden und Besucher eigenverantwortlich.

Bereits seit der Dritten Verordnung zur Änderung der 9. SARS-COV-2-Eindämmungsverordnung vom 22.01.2021 wird in allen Einrichtungen, **Betrieben** sowie bei Angeboten und Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung als Mund-Nasen-Bedeckung medizinischer Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Masken für verbindlich erklärt.

Darüber hinaus hat die Betriebsleitung die Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – SARS-COV-2-Arbeitsschutzverordnung – in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen, um das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2 bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten.

Daher wurde im Rahmen der Corona-Schutzmaßnahmen durch entsprechende Schutz- und Hygienekonzepte für den gesamten Eigenbetrieb Stadtpflege das Tragen der medizinischen oder FFP2-Masken verpflichtend festgelegt. Zum Schutz der Mitarbeiter gilt diese Pflicht auch für Kunden und Besucher.

Das schließt – ergänzend zur Beschilderung – auch Zugangskontrollen durch den Wachdienst beim Betreten des Verwaltungsgebäudes in der Wasserwerkstraße ein. Besucher haben den Anweisungen des Wachdienstes Folge zu leisten, um die Einhaltung der Arbeitsschutzverordnungen im Betriebsgelände auch bei Besuchern sicher zu stellen.

## **Frage 2**

### **Zitat**

„Beim letzten Mal wurde mir hier der Eingang verwehrt. Am Eingang war deutlich auf eine Maskenpflicht hingewiesen worden, die wurde auch eingehalten. Nirgends wurde eine Medizinische Maske ausgeschrieben. Dieses Mal steht diese in der Einladung. Laut Coronaverordnung ist dieses ordnungsgemäß auszuschildern. Eine Medizinische oder FFP 2 Maske ist nicht ausgeschrieben.“

Auch bei einer Anfrage beim Gesundheitsausschuss konnte niemand erklären welche Regeln genau für die Videositzungen gelten.

Keiner weiß was richtig ist aber der Bürger soll es richtig umsetzen.

Wie erklären Sie das?

Wieso wird dem Bürger und der Presse der Eintritt zur Videositzung verwehrt?“

### **Antwort:**

Die Umsetzung der Corona-Schutzmaßnahmen wird kontinuierlich kontrolliert. Die Schilder am Eingang waren zur Zeit der Erstausrüstung standardisiert. Zwischenzeitlich wurden die Schilder am Eingang mit der Pflicht zum Tragen von medizinischen oder FFP2-Masken ergänzt. Jeder Bürger hat sich über die aktuellen SARS-COV-2-Eindämmungsverordnungen zu informieren und jeder Besucher unseres Betriebsstandortes hat den Anweisungen des Wachdienstes Folge zu leisten.

Werden diese Pflichten eingehalten, wird niemandem der Zutritt verwehrt.

## Frage 3

### Zitat

„Es kommt das Frühjahr und damit der Frühjahrsputz. Wenn Bürger hier Müll aus Wälder oder anderen Problemplätzen sammeln wollen wo kann dieser dann entsorgt werden?“

### Antwort:

Eine grundsätzliche Entsorgungsmöglichkeit für eigenständig gesammelten Müll steht den Bürgern pauschal nicht zur Verfügung. Es werden jedoch regelmäßig geplante und im Vorfeld mit dem EB Stadtpflege abgestimmte Sammelaktionen unterstützt. Hier kann dann der gesammelte Abfall kostenfrei abgegeben werden. Je nach Größe der Aktion wird der gesammelte Abfall im Anschluss in Säcken abgeholt oder es werden sogar Großcontainer für die Abfälle zur Verfügung gestellt.

Die Zuständigkeit für illegale Ablagerungen ergibt sich für den EB Stadtpflege, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖrE) der Stadt Dessau-Roßlau, aus § 11 Abfallgesetz Land Sachsen-Anhalt. Hier ist geregelt unter welchen Voraussetzungen der ÖrE verpflichtet ist, verbotswidrig abgelagerte Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen. Da diese Kosten dann über die Abfallgebühren refinanziert werden, ist eine Zuständigkeitsprüfung im Vorfeld unerlässlich.

Der ÖrE ist z. B. nur auf Grundstücken im Wald und der freien Landschaft zur Entsorgung verpflichtet. Auf Grundstücken innerhalb der örtlichen Bebauung entfällt diese Zuständigkeit. Hier sind die jeweiligen Grundstückseigentümer selbst für die Entsorgung von illegalen Ablagerungen verantwortlich und haben somit auch die Kosten zu tragen. Dies trifft natürlich auch für alle öffentlichen Grundstücke der Stadt Dessau-Roßlau zu. Hier sind die entsprechenden Flächenverantwortlichen (z. B. Tiefbauamt für Straßen, Straßenbegleitgrün, Gehwege, Parkplätze usw. oder Grünflächenmanagement für Grünflächen und Parkanlagen) in der Pflicht und eben nicht der EB Stadtpflege in seiner Funktion als ÖrE! Dementsprechend müssen die Kosten dann auch aus anderen Mitteln als den Abfallgebühren finanziert werden (z. B. Haushaltsmittel, Straßenreinigungsgebühren usw.)

Sollten Bürger entsprechende Sammelaktionen planen und die kostenfreie Übernahme der Abfälle wünschen, können Sie Ihre Aktion im Vorfeld mit dem EB Stadtpflege abstimmen (Herr Tuchel, 0340 2041373 bzw. [stadtpflege.tuchel@dessau-rosslau.de](mailto:stadtpflege.tuchel@dessau-rosslau.de)). Wichtig hierbei ist vor allem die exakte Lagebeschreibung der Flächen, auf denen die Sammelaktionen stattfinden sollen.

**Herr Jüling** hört heute zum ersten Mal von solchen Aktionen. Diese sollten doch dann auch bekanntgegeben werden, wenn der Eigenbetrieb so etwas plant, organisiert und durchführt, damit die Bürger das wissen.

**Frau Nußbeck** erklärt, dass der Eigenbetrieb Stadtpflege keine Aktionen durchführt und organisiert. Der Eigenbetrieb regelt in Abstimmung mit den Veranstaltern (Bürgerinitiativen, Vereine, Ordnungsamt) die Entsorgung. Eine Bekanntgabe erfolgt nur über die Veranstalter. Im Pandemiejahr 2020 wurden keine Aktionen durchgeführt und man kann davon ausgehen, dass auch im Jahr 2021 keine Aktionen durchgeführt werden.

## 2. Bürger 2

### Zitat

„Sehr geehrte Stadträte,  
ich wohne in Dessau, Schwarzebergbreite.  
Ich wende mich als einer der jüngeren Bewohner vertrauensvoll an Sie, da hier seitens des Stadtpflegebetriebes eine Entscheidung nicht für sondern gegen den Bürger getroffen wurde.  
Ein Schreiben der Stadtpflege erhielten wir, so wie alle betroffenen Mitbewohner der Schwarzebergbreite.  
Es geht um die Abholung der grauen, grünen und blauen Tonne.  
Diese Abholung an den Grundstücksgrenzen war bis jetzt nie ein Problem.  
Anfang Februar wurden wir seitens der Stadtpflege informiert, das die Tonnen nur noch im Mittelweg abgeholt werden und dorthin zu transportieren sind.  
Ich habe für vieles Verständnis und auch die Mitarbeiter der Fahrzeuge sollen entsprechend geschützt sein, aber andererseits mutet man den Bewohnern die teilweise über 70, 80 Jahre alt sind und auch körperliche Einschränkungen haben, die Tonnen über 100-200m zu transportieren.  
Die Schwarzebergbreite ist keine **reine** Gartenkolonie ist, wie fälschlich in dem Schreiben der Stadtpflege steht.  
Das sich die Wege in einem solchen Zustand befinden ist ja nicht unsere Schuld.  
Wir versuchen mit unseren bescheidenen die Wege in einem halbwegs vernünftigen Zustand zu erhalten.  
Als dauerhafter Bewohner zahle ich auch meine Steuern, aber wenn es um die Erhaltung der Weg/Strasse geht, ist seitens der Stadt kein Geld vorhanden.  
Was mich am meisten ärgert ist, das man hier den Bürger vor Gericht zwingt und in Kauf nimmt das es wahrscheinlich zu einem Verfahren kommt, welches sich wahrscheinlich über Jahre hinzieht.  
Ich möchte Sie hier um Unterstützung bitten, eine Lösung zu finden die die Besonderheiten unserer gemischten Anlage berücksichtigt und zu einem für beide Seiten akzeptablen Zustand führt  
Gern höre ich von Ihnen.“

### Antwort:

**Frau Nußbeck** erklärt, dass die Schwarzebergbreite eine Gartenkolonie ist. Nach dem Bundeskleingartengesetz dürfen in Gartenkolonien keine Wohnbauten und kein ständiger Wohnsitz sein. Die Stadt hat das zugelassen und geduldet. Damit ist man aber auch ver- und entsorgungspflichtig. Strom, Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung muss vorhanden und geregelt sein. Diese Gartenanlage hat sandgeschlammte

---

Wege, die schwer beschädigt und ausgefahren sind. Die schweren Müllfahrzeuge kommen nicht mehr durch die Seitenwege. Daher musste die Entsorgung an diesen Standorten geändert werden. Den Anwohnern wurde mitgeteilt, dass die Entsorgung nur noch am Hauptweg stattfinden kann. Das heißt, die Anwohner der Nebenwege müssen ihre Tonnen mindestens bis zum Hauptweg bringen. Definitiv ist eine Befahrung der Wege nicht mehr möglich. Wenn man die Entsorgung aufrechterhalten wollte, müssten die Wege hergestellt werden. Angesichts der vielen ungemachten und unausgebauten Wege in den Vororten, bewertet die Stadt die Wege in einer Gartenkolonie nicht in oberster Priorität. Daher hat sich die Stadt entschieden, die Entsorgung nur noch vom Hauptweg aus zu sichern.

**Herr Tuchel** (Abschnittsleiter Entsorgung) führt weiter aus. Das Thema Schwarzebergbreite begleitet ihn bereits seit ca. 3 Jahren. Es wurde versucht, für den Bürger eine bessere Verfahrensweise zu finden. Leider musste man sich jetzt entscheiden, die Entsorgung in den Nebenwegen zu ändern. Wie bereits ausgeführt wurde, sind die Wege von Hause aus nie so beschaffen gewesen, dass sie mit Müllfahrzeugen hätten befahren werden dürfen. Aus der Historie heraus, wurde aber die Entsorgung „irgendwie“ durchgeführt. Zwischenzeitlich sind die Grundstückeinfriedungen immer weiter in die Wege reingewachsen und der Straßenzustand so ausgefahren, dass bei Regen Seenlandschaften entstehen. Hinzukommt, dass die Müllfahrzeuge mit den Außenspiegeln links und rechts in den Hecken hängen bleiben. Die Kurvenradien sind so eng, dass es schon länger extreme Probleme bereitet durchzufahren.

Es gab seit längerer Zeit einen intensiven Abstimmungsprozess mit dem Dezernat III und dem Tiefbauamt, um nach Lösungen zu suchen. Die einzige Lösung wäre ein grundhafter Ausbau der Wege. Insgesamt wurde auch der Status der Gartenanlage beleuchtet. Hier betont ja der Bürger, dass es keine reine Gartenanlage wäre. Die zuständigen Ämter bestätigen, dass es sich um eine reine Gartenanlage handelt. Hier besteht eine Sonderregelung, die noch aus DDR-Zeiten resultiert. Das Wohnen in Gartenanlagen ist demnach noch möglich, ändert aber nichts am Status einer Gartenanlage und somit sind die Wege darin keine öffentlichen Straßen. Es wurden auch vergleichbare Anlagen analysiert. Es gibt weitere Anlagen mit Wohnrecht. Das sind die Anlagen Oberbreite, Bürgerfeld und Obstmustergarten. In all diesen Anlagen ist es kaum möglich, diese mit Entsorgungsfahrzeugen zu befahren. Auch hier müssen die Bürger ihre Tonnen an einen zentralen Platz oder umliegende Straßen bringen. In der Schwarzebergbreite kann nun auch nur noch der zentrale Mittelweg angefahren werden, der dann ertüchtigt werden soll. Die Bürger haben hier mehrere Möglichkeiten, die Tonnen bereitzustellen, zum einen am Hauptweg oder dann an den Nebenstraßen wie die Karl-Oder-Straße und Große Schaftrift. Der maximale Transportweg einer Tonne beträgt in alle Richtungen 100 m. Das ist das Maximum, was in Einzelfällen erreicht werden würde. Im Sinne der Gleichbehandlung aller anderen Anlagen ist die jetzige Bereitstellung der Tonnen zumutbar. Es darf auch nicht erst zu einem schweren Unfall mit dem Müllfahrzeug kommen, bevor man hier reagiert.

**Herr Jüling** bestätigt die Situation vor Ort, da es eine Vor-Ort-Besichtigung der Fraktion gab. Dass die Bürger mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, versteht

sich auch. Gibt es dort auch Baugrundstücke? Vielleicht könnten die Wege doch so hergerichtet werden, dass sie wieder befahrbar sind?

**Frau Nußbeck** erklärt, dass das Wohnen in Kleingartenanlagen eine auslaufende Regelung ist. Das Bundeskleingartengesetz sagt ganz klar aus, dass das Wohnen in Kleingärten nicht erlaubt ist. Die Stadt hat es lange geduldet. Das vorhandene Wohnrecht ist nicht vererbbar und damit wird es langfristig kein Wohnrecht mehr geben. Es ist und bleibt eine Gartenanlage. Wenn die Wege hergerichtet werden sollen, müsste die Gartenanlage in einen Wohnbaustandort mit entsprechendem Baurecht umgewandelt werden, wodurch viele Grundstücke weichen müssten. Dann ändert sich für die Bewohner noch viel mehr. Und das will keiner.

**Frau Perl** kann sich an Diskussionen in den 90er Jahren erinnern. Wie sieht es jetzt mit der Beteiligung des Vorstandes und des Stadtverbandes aus?

**Herr Tuchel** bestätigt, dass es einen Gartenvorstand gibt, der in den letzten 3 Jahren in die Entscheidungsfindung eingebunden war. Die Vorstandsvorsitzende hat sich auch sehr engagiert und immer wieder kleinere Maßnahmen organisiert, die aber auch nur für kurze Zeit Abhilfe geschaffen haben. Als Sparte oder Verein gelang es jedoch nicht, dauerhafte Lösungen zu schaffen.

## 6 Öffentliche Anfragen und Informationen

### 6.1 Beseitigung des öffentlichen Wertstoffplatzes Saalestraße Ecke Flurstraße Vorlage: IV/052/2020/II-EB

Der Stadtpflegebetrieb Dessau-Roßlau teilt mit, dass der öffentliche Wertstoffplatz 09/10 Saalestr. Ecke Flurstr. zum 31.05.2021 ersatzlos abgebaut wird.

**Frau Nußbeck** erklärt, dass diese Vorlage im vergangenen Jahr bereits behandelt wurde. Dagegen hat sich der Stadtbezirksbeirat Ziebigk Siedlung ausgesprochen. Einwohner haben aber deutlich gemacht, dass sie den Wertstoffplatz an dieser Stelle nicht wünschen. Daher wird jetzt Einvernehmen hergestellt und der Wertstoffplatz entfernt.

**Herr Jüling** möchte wissen, ob durch den wegfallenden Wertstoffplatz eingesparte Mittel an anderen Plätzen zur Verschönerung des Umfeldes eingesetzt bzw. geräuschkindernde Container aufgestellt werden können.

**Frau Moritz** teilt mit, dass der Wertstoffplatz nicht hergerichtet war. Die Behälter standen auf einem öffentlichen Gehweg. Der Eigenbetrieb hat keine Mittel für diesen Containerstellplatz aufgewendet. Die Container werden lediglich eingezogen. Natürlich wird immer geschaut, ob Plätze hergerichtet werden können. Aber die Mittel, die

zur Verfügung stehen, sind begrenzt. Bei baulichen Veränderungen müssen mehr Mittel eingesetzt werden und deshalb sind das dann ausgewählte Stellplätze. Die Gelder werden nicht aus Müllgebühren refinanziert, sondern aus Entgelten, die die dualen Systeme für die Mitbenutzung der Wertstoffplätze zahlen. Auf Grund der großen Vermüllung an den Plätzen übersteigen die Aufwendungen für die Sauberhaltung gegenwärtig weit die Mittel, die zur Verfügung stehen.

Eigentlich müssten die Nebenentgelte steigen, aber die dualen Systeme weigern sich seit Jahren, eine Anpassung vorzunehmen und das bei sinkenden Einwohnerzahlen.

**Frau Nußbeck** ergänzt, dass Stellplätze mit geräuscharmen Containern in Form von Unterflurcontainern hergerichtet werden, wie im Stadtteil Nord. Hier ist auch die Vermüllung nicht mehr das Problem.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, wird die Informationsvorlage IV/052/2020/II-EB zur Kenntnis genommen.

## 6.2 Sonstige Anfragen und Mitteilungen

1. **Frau Moritz** informiert darüber, dass auf Grund der Bitte von Frau Perl eine Übersicht über die AGH-Maßnahmen der letzten Jahre vorgelegt wurde. Anhand der Auflistung sieht man, dass die Maßnahmen sinkende Teilnehmerzahlen aufweisen. Im letzten Jahr wurde die Maßnahme aufgrund Corona abgebrochen. In diesem Jahr ist immer noch nicht geklärt, wann die Maßnahme überhaupt starten kann, da die CoV-2-Arbeitsschutzstandards einzuhalten sind. Zusätzlich müssten Arbeitsschutzanweisungen in viele Sprachen übersetzt werden, wenn Teilnehmer ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zugewiesen würden. Ob die Maßnahme zum Mai oder Juni starten kann, ist nicht gewiss. Grundsätzlich steht bei geringerer Anzahl an Teilnehmern der immense Betreuungsaufwand in keinem Verhältnis zum Zweck. Daher geht die Überlegung dahin, mittel- und langfristig auf die Maßnahme in Richtung Teilhabechancengesetz umzusteigen. Hier profitieren der Eigenbetrieb und die Teilnehmer durch die längere Beschäftigungsdauer und berufsbegleitende Qualifizierung mehr, als bei ALG-Maßnahmen, die sehr stark reglementiert sind.

**Frau Perl** bedankt sich für die Information. Es war ihr wichtig, dass der Eigenbetrieb auf arbeitsmarktpolitische Instrumente zugreift. Es ist natürlich zu sehen, dass es im Laufe der Jahre immer weniger Teilnehmer wurden. Für welche Maßnahmen werden die Mittel der Qualifizierung bei der Maßnahme Teilhabechancengesetzes eingesetzt?

**Frau Moritz** erklärt, dass bei den Teilnehmern geprüft wird, welche Qualifizierung notwendig wäre. Das könnten die Finanzierung des Führerscheins, Ket-

tensägenscheins und vieles mehr sein. Damit können die Teilnehmer in der Branche arbeiten und profitieren dann später auch auf dem Arbeitsmarkt.

2. **Herr Glathe** möchte wissen, ob das Problem der Laubentsorgung weiter verfolgt wird.

**Frau Nußbeck** erklärt, dass sie darum gebeten hat, dass die Straßenreinigungssatzung bis zum Herbst überarbeitet vorliegt, damit der Stadtrat rechtzeitig einen Beschluss fassen kann, in dem es eine Regelung für die Laubentsorgung gibt. Das ist auch eine Festlegung aus der OB-Beratung. Verantwortlich für die Überarbeitung der Straßenreinigungssatzung ist das Tiefbauamt.

3. **Herr Pätzold** kommt noch einmal auf das Thema der Kleingartensparten zurück. Zum Beispiel in der Kleingartensparte Stillinge werden Gärten kaum noch verpachtet und es entstehen wilde Müllkippen mit Sperr-, Gewerbemüll und Bauschutt. Die Sparten sind da finanziell nicht mehr in der Lage, diese Müllkippen zu beräumen. Gibt es Möglichkeiten der Entsorgung?

**Frau Moritz** erklärt, dass das Problem der illegalen Müllentsorgung in Kleingartensparten bekannt ist. Der Eigenbetrieb kann aber nicht im großen Stil Sperrmüll abholen. Jeder muss seinen Sperrmüll anmelden, unabhängig davon ob die Entsorgungsstelle ein Kleingarten ist. Das Problem in der Anlage Stillinge muss mit dem Stadtverband besprochen werden. Es gab leider seit längerer Zeit keine Verbandssitzungen mehr. Vielleicht gibt es auch Fördermittel für die Beseitigung der wilden Müllablagerungen. Das muss geprüft werden. Aus Abfallgebühren können solche illegale Müllablagerungen nicht finanziert werden.

**Frau Nußbeck** wird das Problem mit in die Verwaltung nehmen und dann muss mit dem Vorstand der Gartenanlage eine Lösung gefunden werden.

Weitere Anfragen werden nicht vorgebracht.

## 7 Beschlussfassungen

### 7.1 **Maßnahmebeschluss zur Beschaffung eines Schaufelladers** **Vorlage: BA/012/2021/II-EB**

Nachdem keine Fragen seitens der Ausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BA/012/2021/II-EB zur Abstimmung.

Es wird beschlossen, einen Schaufellader mit einem Betriebsgewicht von ca. 18 t und einer aktuellen Abgasstufe (Tier 4 für mobile Arbeitsgeräte) zu beschaffen.

## Abstimmungsergebnis:

7 / 0 / 0

Frau Nußbeck	ja
Herr Glathe	ja
Herr Jüling	ja
Herr Geiger	ja
Herr Pätzold	ja
Frau Perl	ja
Herr Weihmann	ja

## 7.2 Umweltdetektive Vorlage: FV/001/2021/Linke

**Herr Pätzold** führt aus, dass die Begründung in der Vorlage ausführlich dargestellt wurde. Die Stadt kann mit den derzeitigen Strukturen nicht ihrer Verpflichtung im erforderlichen Maße zur Ermittlung und kostenmäßigen Beteiligung der Verursacher nachkommen. Weiterhin können die Umweltdetektive präventive Maßnahmen in Schulen durchführen und mit den Bürgern Gespräche zur Aufklärung führen.

**Herr Jüling** findet es gut, wenn auch mal der Verursacher zur Verantwortung gezogen wird.

Nachdem keine weiteren Fragen seitens der Ausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage FV/001/2021 zur Abstimmung.

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister die Einstellung und Beschäftigung von zwei „Umweltdetektiven“ für die Stadt Dessau-Roßlau.

## Abstimmungsergebnis:

6 / 0 / 1

Frau Nußbeck	Enthaltung
Herr Glathe	ja
Herr Jüling	ja
Herr Geiger	ja
Herr Pätzold	ja
Frau Perl	ja
Herr Weihmann	ja

Die **Betriebsausschussvorsitzende** stellt Nichtöffentlichkeit her.

---

**10**      **Schließung der Sitzung**

Die **Betriebsausschussvorsitzende** schließt die Sitzung um 17:30 Uhr.

Dessau-Roßlau, 22.04.21

---

Sabrina Nußbeck  
Vorsitzende Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege

Beate Hellwich  
Schriftführerin